

Informationsblatt „Nachbarschaftshilfe“ zur Erbringung zusätzlicher Entlastungsleistungen nach § 45 b Sozial- gesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

1. Gesetzliche und landesrechtliche Grundlagen

Neben den gemäß § 45b Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 SGB XI von den Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtungen können auch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, welche nach § 45 c SGB XI gefördert oder förderfähig sind, zusätzliche Entlastungsleistungen erbringen.

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen im Alltag (ThürAUPAVO) eröffnet die Möglichkeit, dass in Thüringen auch geeignete Einzelpersonen, das heißt „nachbarschaftshelfende Person“ für maximal 40 Stunden pro Kalendermonat für Pflegebedürftige gemäß § 45 a SGB XI die aktivierende Einzelbetreuung/-anleitung übernehmen können.

2. Was ist „Nachbarschaftshilfe“?

Die Nachbarschaftshilfe ist eine Tätigkeit, die Pflegepersonen entlasten soll. Die Pflegebedürftigen sollen stundenweise durch Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer betreut und aktiviert werden. Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erbringen dabei insbesondere folgende niederschwellige Entlastungsleistungen:

- Gedächtnistraining zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen
- Anregung und Unterstützung zur Erkennung von Alltagssituationen und adäquates Reagieren in Alltagssituationen
- Anregung zu und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten sowie sozialen Kontakten
- Begleitung zu öffentlichen Veranstaltungen, Tanznachmittagen, Gymnastikstunden u. ä.
- Entspannende Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik, z. B. leichte Bewegungsübungen, einerseits sowie der Gesellschaftsfähigkeit andererseits
- Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung
- Gespräche und Zuwendung zum Erhalt psychischer Stabilität und Vermeiden emotionaler Krisen
- individuelle abgestimmte Leistungen je nach Interessengebiet (z. B. Singen, Basteln, Backen/Kochen)
- Beratung/Unterstützung zur Planung und Struktur des Tagesablaufes
- Begleitung bei Spaziergängen und Ausflügen
- Begleitung zu Arztterminen oder Behörden
- Hilfe beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen
- Zeitungs- und Bücherlesung
- Begleitung zum Einkaufen
- Stuhl-/Sitzgymnastik
- Verarbeitung von Erinnerungen
- glaubensbezogene Betreuung
- Entlastungsleistungen im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung

3. Wer kann in der Nachbarschaftshilfe zusätzliche Entlastungsleistungen erbringen?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können nur volljährige Personen sein, die:

- einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Pflegekurs (Nachbarschaftshelferkurs) absolviert haben,
- nicht gesetzliche/r Betreuerin/Betreuer der zu betreuenden Person sind,
- nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben,
- nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden Person tätig sind,
- nicht mit der zu betreuenden Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind,
- ihr Wissen und Kenntnisse regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) durch Teilnahme an einem von den Pflegekassen anerkannten Aufbaukurs Nachbarschaftshilfe unaufgefordert nachweisen,
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten sowie
- für ihre Leistung eine Aufwandsentschädigung von maximal 10 € je Stunde erhalten
- und über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Schäden verfügen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können.

Die Interessentinnen oder Interessenten an einer Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe legen (nach vollständiger Absolvierung eines Kurses „Nachbarschaftshilfe“) ihrer Pflegekasse die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshilfe“ vor. Damit bestätigt die Interessentin oder der Interessent, dass die Voraussetzungen der ThürAUPAVO von ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer eingehalten werden. Die geforderten Nachweise zum absolvierten Kurs „Nachbarschaftshilfe“ sind beizufügen. Die Erklärung zu einer hinreichenden Versicherung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 6 ThürAUPAVO gegen Schäden, die im Rahmen der Tätigkeit der Nachbarschaftshilfe verursacht oder erlitten werden können ist abzugeben. Der Versicherungsschutz sollte vor Tätigkeitsaufnahme mit einem Versicherungsunternehmen abgeklärt werden.

Erst nach erfolgter Registrierung durch die Pflegekasse kann die Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer aufgenommen werden.

Informationsblatt „Nachbarschaftshilfe“ zur Erbringung zusätzlicher Entlastungsleistungen nach § 45 b Sozial- gesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

4. Welche Qualifizierung benötige ich?

Für die Registrierung als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer muss den Pflegekassen ein vollständig absolvierter Grundkurs „Nachbarschaftshilfe“ (5 x 90 Min.) nachgewiesen werden.

Damit die Registrierung nicht erlischt, müssen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer alle 5 Jahre unaufgefordert ihr Wissen und ihre Kenntnisse durch Teilnahme an einem Aufbaukurs „Nachbarschaftshilfe“ (2 x 90 Min.) aktualisieren.

Der Nachweis ist vor Ablauf der 5 Jahresfrist bei der Pflegekasse der nachbarschaftshelfenden Person vorzulegen.

In den Pflegekursen zur Nachbarschaftshilfe werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer vorbereitet und erhalten Informationen und Formulare, die dafür notwendig sind. Kursangebote in Ihrer Region sowie die Möglichkeit von Online-Kursangeboten erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Pflegekasse.

5. Wie kann Nachbarschaftshilfe abgerechnet werden?

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 EUR monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch 125 EUR monatlich.

Zusätzlich besteht ab Pflegegrad 2 die Möglichkeit, 40 % des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsanspruchs nach § 36 SGB XI für Entlastungsleistungen zu verwenden.

Die Leistungen als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer werden im Kostenerstattungsverfahren mittels Abrechnungsformular an die/den anspruchsberechtigte(n) Versicherte(n) gezahlt. Über die Möglichkeit einer direkten Zahlung an die nachbarschaftshelfende Person bei vorliegenden Abtretungserklärungen entscheidet die zuständige Pflegekasse selbst.

Für die Abrechnung ist das von den Thüringer Pflegekassen erarbeitete Abrechnungsformular zu nutzen. Auf diesem Abrechnungsformular hat die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer die persönliche Erbringung der eingetragenen Leistung(en) zu quittieren. Es ist zu beachten, dass frühestens eine Leistungserbringung und Abrechnung nach Vorliegen der Registrierung als Nachbarschaftshelferin oder als Nachbarschaftshelfer erfolgen kann.

6. Weitere wichtige Hinweise

Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden.

Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung sind jedoch mindestens bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45 b SGB XI (125 EUR) steuerfrei, wenn damit eine „sittliche Pflicht“ gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllt wird.

Eine „sittliche Pflicht“ im Rahmen der Nachbarschaftshilfe wird dann angenommen, wenn nicht mehr als eine pflegebedürftige Person betreut wird. Wenn nur eine pflegebedürftige Person im Rahmen der Nachbarschaftshilfe betreut wird, ist die Aufwandsentschädigung folglich steuerfrei.

Es wird Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern empfohlen, dass sie ihre Tätigkeit mit ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe besprechen, um diese korrekt in der persönlichen Einkommenssteuererklärung angeben zu können.

Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe erhalten Sie von Ihrem Kursanbieter bzw. Ihrer Pflegekasse.

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen handelnd für die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
als gemeinsamer Bevollmächtigter
gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m.
§ 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

SVLFG als landwirtschaftliche
Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

Stand: 11.07.2023